

Stadt Crailsheim

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

vom 19.05.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 11 und 13 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.05.2011 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Crailsheim und für Amtshandlungen im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

1. Leichenträger – je Träger

1.1	bei Trauerfeier und Beerdigung	79,75 €
1.2	bei Trauerfeier	60,25 €
1.3	bei Trauerfeier und Urnenbeisetzung	85,00 €
1.4	bei Urnenbeisetzung	65,50 €
1.5	Zuschlag für Beerdigungen am Freitag nach 12.00 Uhr und am Samstag	
1.5.1	bei Urnenbeisetzung	14,70 €
1.5.2	bei Aussegnung (4 Leichenträger)	43,05 €
1.5.3	bei Erdbestattung (1 Leichenträger)	32,55 €
1.5.4	bei Erdbestattung (4 Leichenträger)	65,10 €
1.5.5	bei Erdbestattung (5 Leichenträger)	75,60 €

2. Anfertigung eines Grabes

2.1	für ein Kind bis zu 6 Jahren	278,00 €
2.2	für eine Urne	123,00 €
2.3	Reihengrab für eine Person über 6 Jahre	433,00 €
2.4	Wahlgrab für eine Person über 6 Jahre	429,00 €
2.5	Wahlgrab mit Tieferlegung für eine Person über 6 Jahre	507,00 €

3. Reihengräber

3.1	für ein Kind bis zu 6 Jahren	102,00 €
3.2	für eine Urne	540,00 €
3.3	für eine Person über 6 Jahre	1.153,00 €

3.4	für die Beisetzung einer Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab	216,00 €
3.5	Anonymes Urnenreihengrab	540,00 €
3.6	Bestatt. in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	510,00 €
3.7	Pflegekosten Rasenreihengrab (25 Jahre)	1.379,00 €
3.8	Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	177,00 €

4. Grabnutzungsrechte

4.1	je Wahlgrab 1-stellig für 30 Jahre	2.248,00 €
4.1.1	je Wahlgrab 1-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	3.113,00 €
4.1.2	je Wahlgrab 2-stellig für 30 Jahre	3.839,00 €
4.1.3	je Wahlgrab 2-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	5.569,00 €
4.1.4	je Wahlgrab 3-stellig für 30 Jahre	6.206,00 €
4.2	Nutzungsrecht für 4 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	3.243,00 €
4.3	Zubettung einer Urne in vorh. Wahlgrab	216,00 €
4.4.	Notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie freiwillige Verlängerung (mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre) je Jahr	
4.4.1	bei 1-stelligem Wahlgrab	75,00 €
4.4.2	bei 2-stelligem Wahlgrab	128,00 €
4.4.3	bei 3-stelligem Wahlgrab	181,00 €
4.4.4	bei 1-stelligem Wahlgrab mit Tieferlegungsmögl.	104,00 €
4.4.5	bei 2-stelligem Wahlgrab mit Tieferlegungsmögl.	186,00 €
4.5	bei einem Urnenwahlgrab	108,00 €
4.6	Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes	10 % der jeweiligen Nutzungsgebühr
4.7	Pflegekosten Rasenwahlgrab einfach (30 Jahre)	1.601,50 €
4.8	Pflegekosten Rasenwahlgrab doppelt (30 Jahre)	2.258,00 €

5. Leichenhalle

5.1	Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle	
	- bis zu 3 Tagen	369,00 €
	- jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	10,00 €

5.2	Benutzung nur Leichenhalle oder Trauerhalle - bis zu 3 Tagen - jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	185,00 € 10,00 €
5.3	Benutzung der Leichenhalle für Urne (max. 6 Tage)	27,00 €
5.4	Benutzung der Orgel	10,00 €
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, erforderliche Verwaltungsarbeiten)	33,00 €
6.2	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	43,00 €
6.3	Übertragung eines Grabnutzungsrechtes	21,50 €
6.4	Amtshandlungen bei Umbettung einer Leiche	43,00 €
6.5	Amtshandlungen bei Umbettung einer Urne	33,00 €
6.6	Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen - im Einzelfall - befristet auf 5 Jahre	30,00 € 100,00 €
6.7	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege - im Einzelfall - befristet auf 5 Jahre	30,00 € 100,00 €
6.8	für Amtshandlungen, für die kein Gebührensatz bestimmt ist	1,00 bis 2.500,00 €
7.	Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, wird folgender Zuschlag erhoben	
7.1	für ein Wahl- oder Reihengrab - Einfachgrab vor dem Grab - Einfachgrab neben dem Grab - Zweifachgrab vor dem Grab - Zweifachgrab neben dem Grab - Dreifachgrab vor dem Grab - Dreifachgrab neben dem Grab	121,00 € 150,00 € 241,00 € 150,00 € 362,00 € 150,00 €
7.2	für ein Urnenwahl- oder Urnenreihengrab - vor dem Grab - neben dem Grab	121,00 € 62,00 €
7.3	für ein Kindergrab - vor dem Grab - neben dem Grab	52,00 € 62,00 €
8.	Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	38,00 €

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 09.06.2005 außer Kraft.

Crailsheim, 23.05.2011

Herbert Holl
Bürgermeister